

Satzung des Vereins „Erlebbares Mittelalter Nordhorn – Vereinigung für mittelalterliches Kulturgut e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Erlebbares Mittelalter Nordhorn - Vereinigung für mittelalterliches Kulturgut“ und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen werden. Mit der Eintragung ins Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nordhorn

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch spezielle Veranstaltungen, wie das Erlernen von verlorenem mittelalterlichem Handwerk, das Anfertigen historischer Kostüme und Gebrauchsgegenstände, mittelalterliches Wissen über Pflanzen, Kräuter, Speisen und Getränke, mittelalterliche Musikabende mit historischen Instrumenten und Tanz, Vorträge über geschichtliche Hintergründe, sowie den Besuch historischer Stätten und Ausstellungen.
- (3) Ziel des Vereins ist die Förderung des geschichtlichen und historischen Verständnisses, für früh-, hoch- und spätmittelalterliches Kulturgut, insbesondere die Pflege, Wiederbelebung und Darstellung von mittelalterlicher Lebensart, Verhaltensweisen, Handwerk, Musik und zeitgenössischer Tänze.
- (4) Der Verein strebt keinen eigenwirtschaftlichen Gewinn an. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt Männern wie Frauen, sowie den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und bekennt sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Vertreter und/oder Hilfspersonal eingesetzt werden.
- (3) Die Einstellung eines hauptamtlichen Vertreters und/oder Hilfspersonal muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Probemitglieder
3. Ehrenmitglieder

(2) Ein ordentliches Mitglied ist jedes Mitglied, das kein Probemitglied oder Ehrenmitglied ist.

(3) Die ordentlichen Mitglieder unterteilen sich in aktive und passive Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

(2) Der Antrag auf Aufnahme zur Mitgliedschaft in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Im Aufnahmeantrag hat der Antragsteller zu erklären, ob er als passives oder aktives Mitglied beitreten will.

(3) Mitglieder, die dem Verein neu beigetreten sind, sind Probemitglieder. Probemitglieder haben eine 18 monatige Probezeit, die mit dem Tag der ersten Beitragszahlung beginnt und durch Ernennung zum ordentlichen Mitglied endet. Ein Probemitglied wird mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zum ordentlichen Mitglied gewählt. Probemitglieder sind in ihren Rechten nach Maßgabe dieser Satzung beschränkt.

(4) Für Gründungsmitglieder und passive ordentliche Mitglieder entfällt eine Probemitgliedschaft.

(5) Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Mit der Aufnahme wird die gültige Aufnahmegebühr fällig. Für Ehrenmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

(7) Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die aktiven ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Probemitglieder und passive ordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Ordentliche Mitglieder und Probemitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Aktive ordentliche Mitglieder und Probemitglieder haben innerhalb eines Kalenderjahres 30 Arbeitsstunden zu leisten. Den Inhalt und die Ziele werden vom Vorstand festgelegt. Keine Arbeitsstunden sind die Teilnahme an Veranstaltungen und Präsentationen in der Öffentlichkeit. Der Vorstand legt fest was Arbeitsstunden sind.

§ 9 Beitrag

(1) Alle ordentlichen Mitglieder und Probemitglieder haben Beiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§6 Absatz (6)).

(2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 Absatz (3) Nr. 2 ausgeschlossen werden.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Fristbeginn ist der 1. des auf den Eingang des Schreibens folgenden Monats.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
2. wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen mit mehr als drei Monaten oder sonstiger Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber, trotz Mahnung.
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
4. wegen unehrenhafter Handlungen.
5. wegen schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins.

(4) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

(5) In den Fällen des § 10 Absatzes (3) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der oder die Betroffene ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Einschreibung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Ausscheiden hat das Mitglied alle in seinem oder ihrem Besitz befindlichen Gegenstände, die im Eigentum des Vereines stehen, herauszugeben. Er oder sie kann diese nicht mit etwaigen Forderungen aufrechnen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

(8) Wer als aktives Mitglied nicht den zu leistenden Arbeitsstunden nachkommt, verliert seinen Status als aktives Mitglied.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (4) Nur der 1. und der 2. Vorsitzende sind zu Handlungen gemäß §12 Absatz (5) berechtigt.
- (5) Rechtshandlungen und Anschaffungen, die den Verein betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse zu seiner Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (8) Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung muss dieser Nachfolger vorgestellt und mit einfacher Mehrheit von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden.
- (10) Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
- (11) Der Vorstand kann einen Schriftführer und einen Materialwart bestimmen. Der Schriftführer und Materialwart müssen ein ordentliches Mitglied des Vereins sein.

§ 13 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstands Mitglieder anwesend ist .
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 14 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereines zu erledigen.
- (2) Er hat mir Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 16 Materialwart

- (1) Der Materialwart ist für die Verwaltung des Inventars zuständig. Ihm obliegt die Instandhaltung und Beschaffung des vereinseigenen Materials und dessen Erfassung in einer Inventarliste. Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er verfügungsberechtigt über einen vom Vorstand festgelegten Betrag im Jahr für die Beschaffung von Baumaterialien und Ersatzteilen.

- (2) Der Materialwart organisiert und kontrolliert die abzuleistenden Arbeitsstunden (§ 8 Absatz (3))

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Auf der Jahreshauptversammlung wird eine Wahl des Kassenprüfers durchgeführt. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
- (4) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Zulassung zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 18 Inhalt der Tagesordnung bei der Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Berichte der Revisoren (Kassenprüfer)
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Verschiedenes

§ 19 Inhalt der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Verschiedenes

§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes, wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung es nicht anders bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen, über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins, ist eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies mindestens eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
- (4) Es ist nicht möglich seine Stimme für eine Wahl oder Abstimmung bei Abwesenheit auf eine andere

Person zu übertragen. Das Recht der schriftlichen Stimmabgabe bleibt davon unberührt.

§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 22 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Kassenprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem Ergebnis der Prüfung und bestätigt dies auf der Jahreshauptversammlung.

§ 23 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden **der 1. Vorsitzende**, der Kassenwart **und der Schriftführer** zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:
St. Georg Jugendförderung Stamm St. Marien Nordhorn e.V.
- (4) Der 1. Vorsitzende geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht des Amtsgerichtes Osnabrück anzumelden.

§ 25 Inkrafttreten

Sie Satzung tritt mit Wirkung des 01.07.2008 in Kraft. Tag der Errichtung der Satzung ist der 30.03.2008